

WSTW 9312

Ausgabe: 02.04.2013

Ersatz für Ausgabe 01.12.2010

**ALLGEMEINE EINKAUFSBESTIMMUNGEN
DER WIENER STADTWERKE
FÜR LEISTUNGEN**

Fortsetzung
WSTW 9312 Seiten 2 bis 4

**WIENER STADTWERKE
Holding AG
Recht und Vergabewesen**

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbestimmungen der WIENER STADTWERKE gelten ausschließlich für entgeltliche Leistungen (Lieferungen, Dienst- und Bauleistungen), die vom Auftraggeber (AG) bei einem Auftragnehmer (AN) bestellt werden, soweit der Bestellung nicht ausdrücklich andere Vergabe-/Vertragsbestimmungen des WIENER STADTWERKE Konzerns oder besondere schriftliche Vereinbarungen zugrundegelegt werden.

1.2 Angebot, Zuschlag und Vertragsabschluss

1.2.1 Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keinerlei Vergütung gewährt.

1.2.2 Sofern der AG eine Angebotsfrist festgelegt hat, beginnt die Zuschlagsfrist mit dem Ablauf der Angebotsfrist und umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung des Zuschlages vorgesehen ist. Wenn nicht anders angegeben, beträgt die Zuschlagsfrist 2 Monate. Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

1.2.3 Werden vom AG keine Zuschlagskriterien angegeben, ist das maßgebliche Kriterium für den Zuschlag der niedrigste Preis (Billigstbieterprinzip).

1.2.4 Liegt ein verbindliches Angebot vor, kommt das Vertragsverhältnis während der Zuschlagsfrist zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält.

1.2.5 Bei einer Bestellung des AG ohne dass ein verbindliches Angebot vorliegt, ist binnen 5 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) eine Auftragsbestätigung an die/den in der Bestellung angegebene/n Mitarbeiter/in des AG zu senden, wobei die Bestellung vollinhaltlich und eindeutig anzunehmen ist. Diesfalls kommt der Vertrag mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Auftragsbestätigung beim AG zustande. Sollte innerhalb dieser Frist beim AG keine Auftragsbestätigung einlangen, so kommt kein Vertrag zustande. Erfolgt dennoch eine Lieferung und/oder Leistungserbringung innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist, gelten bei Annahme der Lieferung und/oder der Leistung durch den AG ausschließlich die in der ursprünglichen Bestellung des AG festgelegten Preise und Bedingungen als vereinbart. Enthält die Auftragsbestätigung Preise oder Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist eine schriftliche Gegenbestätigung des AG erforderlich. Das Stillschweigen des AG gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

1.3 Vertragsgrundlagen

Für die Anwendung und Auslegung der Vertragsbestimmungen gelten in dieser Reihenfolge: 1. die individuelle Bestellung (der individuelle Vertrag), 2. diese Allgemeinen Einkaufsbestimmungen der Wiener Stadtwerke, 3. das Unternehmensgesetzbuch (UGB) und 4. das ABGB. Allfällige Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter (AGB's, Lieferbedingungen udgl) des AN verpflichten den AG nur dann und insoweit, als sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.4 Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform (auch TELEFAX), sofern in der Bestellung nicht anderes festgelegt ist.

2. Allgemeine Pflichten des AN

2.1 Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen und dgl. sind vom AN als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

2.2 Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken durch den AN ist nicht gestattet.

2.3 Vom AG beigestellte Zeichnungen, Entwürfe, Musterstücke, Modelle und sonstige Behelfe bleiben Eigentum des AG und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des AG nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind dem AG mit den Angeboten oder nach erfolgter Leistungserbringung ohne Aufforderung zurückzugeben.

2.4 Der AN hat unmittelbar nach Erhalt der Bestellung die UID-Nummer und eine Bankverbindung (Name, Adresse und Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) bekannt zu geben.

2.5 Auf allen Schriftstücken wie Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen und dgl. sind die für den AG relevanten Daten (z.B. AG, AN, Bestellnummer, Leistung, Erfüllungsort) anzugeben.

3 Leistung

- 3.1 Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 3.2 Lieferungen haben prompt zu erfolgen, wenn keine Lieferfrist vereinbart ist.
- 3.3 Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung benannte Bestimmungsort bzw. der in der Bestellung angegebene Ort der Leistungserbringung.
- 3.4 Die Preise gelten für Lieferungen geliefert DAP gemäß INCOTERMS 2010 (unverzollt benannter Bestimmungsort) für Lieferungen aus dem EU-Raum bzw. DDP gemäß INCOTERMS 2010 (verzollt benannter Bestimmungsort) für Lieferungen nicht aus dem EU-Raum.
- 3.5 Der AN hat den AG rechtzeitig zu verständigen, wenn der AN die vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten kann. Eine solche Verständigung entbindet den AN nicht von einer allfälligen Schadenersatzpflicht.
- 3.6 Der AN hat auf dem Lieferschein den Namen des Sammel- und Verwertungssystem, an dem er teilnimmt, samt einer Aufstellung der Packstoffe sowie nicht lizenzierte Verpackungen nach Art und Menge auszuweisen. Unterbleiben derartige Angaben, wird verbindlich angenommen, dass der AN an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen teilnimmt. Kosten für die Entsorgung sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Bei falschen oder fehlenden Angaben trägt der Auftragnehmer sämtliche Kosten, die dem AG deshalb entstehen (VerpackVO 1996 idgF) und der AN hat den AG gegenüber Ansprüchen Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 3.7 Wird die Ware nicht vom AN, sondern einem Dritten hergestellt bzw. geliefert, so haftet der AN für die Lieferungen/Leistungen des Dritten.
- 3.8 Der AN haftet dafür, dass durch die Leistung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter hat der AN den AG vollständig schad- und klaglos zu halten.

4 Preise

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- 4.2 Beeinflusst eine vorgesehene Änderung der Leistung oder die Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen, so ist der Anspruch auf Preisänderung bei sonstigem Verlust der Ansprüche vor der Ausführung dieser Leistung beim AG schriftlich geltend zu machen. Die Preisänderung gilt nur dann als anerkannt, wenn der AG ausdrücklich zustimmt. Das Stillschweigen des AG gilt nicht als Zustimmung zur Preisänderung.

5 Übernahme

- 5.1 Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht.
- 5.2 Der AG ist nicht verpflichtet, unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Leistungen zu übernehmen. Die Frist zur Überprüfung von Lieferungen im Sinne des § 377 UGB beträgt, zwei Wochen ab Lieferung. Bei zum Einbau bestimmten Produkten ist der AG berechtigt, die Überprüfung erst im Zusammenhang mit dem Einbau vorzunehmen. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn offensichtliche Mängel binnen zwei Wochen nach Übernahme, versteckte Mängel binnen zwei Wochen nach Entdeckung angezeigt werden. Die Rücksendung der beanstandeten Lieferungen erfolgt unfrei und auf Gefahr des AN.
- 5.3 Die Übernahme wird durch eine Inbetriebnahme oder Benützung der Leistung nicht ersetzt.
- 5.4 Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Erfüllungsort auf den AG über.

6 Gewährleistung

- 6.1 Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist, wenn es unbewegliche Sachen betrifft, drei Jahre ab Übernahme, wenn es bewegliche Sachen betrifft, zwei Jahre ab Übernahme.
- 6.2 Werden Mängel, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, wenn es unbewegliche Sachen betrifft innerhalb von zwei Jahren oder wenn es bewegliche Sachen betrifft innerhalb von einem Jahr gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Diese Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- 6.3 Der AG kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgeltes (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern. Zunächst kann der AG nur die Verbesserung, den Austausch der Sache oder eine

angemessene Minderung des Entgeltes verlangen. Die darüber hinausgehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

7 Rechnungslegung

7.1 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert an die in der Bestellung angegebene Anschrift für den Rechnungseingang zu senden.

7.2 Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind den Rechnungen beizulegen.

7.3 Mangelhaft ausgestellte Rechnungen gelten als nicht eingelangt und werden retourniert.

8 Zahlung

8.1. Sofern vom AN keine Bankverbindung (Name, Adresse und Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) angegeben wurde, wird die Zahlungsfrist bis zur Bekanntgabe der Bankverbindung (Einlangen beim AG) gehemmt.

Sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Übernahme der Leistung und Eingang der Rechnung nach 30 Tagen netto, frühestens jedoch zu dem ersten auf diese Frist folgenden vereinbarten Zahlungstag. Sollte der Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so tritt die Fälligkeit am nächstfolgenden Bankarbeitstag ein.

8.2. Eine vereinbarte Skontofrist läuft, wenn die Leistung bereits übernommen ist, vom Eingang der Rechnung an. Ansonsten beginnt die Frist am ersten Tag nach der ordnungsgemäßen Übernahme zu laufen. Eine vereinbarte Skontofrist verlängert sich sinngemäß bis zum auf den Ablauf der Skontofrist nächstfolgenden auf einen Bankarbeitstag fallenden vereinbarten Zahlungstag. Sollte der Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so verlängert sich die Skontofrist bis zum nächstfolgenden Bankarbeitstag. Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln.

8.3. Der Tag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen.

8.4 Eine Aufrechnung von Forderungen des AN gegen Forderungen des AG gegenüber dem AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

8.5 Die Abtretung von Forderungen des AN an Dritte ist gestattet, soweit dies im Einzelnen zwischen AG und AN unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen wurde.

9 Salvatorische Klausel, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

9.1 Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbestimmungen der Wiener Stadtwerke berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

9.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

9.3 Für alle aus diesem Rechtsgeschäft entspringenden Rechtsstreitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien ausschließlich zuständig.